



MA 35 –
Einwanderung,
Staatsbürgerschaft,
Standesamt

Die Magistratsabteilung 35 informiert

Fact sheet – fast facts

Feststellung der Staatsbürgerschaft

Begriff der Feststellung:

Unter „Feststellung der Staatsbürgerschaft“ versteht man ein Verfahren, in dem geklärt wird, ob eine Person die österreichische Staatsbürgerschaft erworben und zutreffendenfalls bis heute innehat. Sinnvoll ist ein solches Verfahren insbesondere für die Nachkommen (Kinder und Kindeskinde) von österreichischen Staatsbürgern und für die Ehefrauen, sofern die Heirat vor dem 1. Juli 1966 stattgefunden hat.

Erwerb durch „Abstammung“ oder „Eheschließung“:

Als Gründe für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft kommen vor allem Abstammung und Eheschließung in Betracht.

Für den Erwerb durch Abstammung, der automatisch mit Geburt eintritt, gilt folgende Regel: Die ehelichen Kinder erwerben seit jeher die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem Vater, die unehelichen nach der Mutter. Seit 1. September 1983 erwerben auch die ehelichen Kinder nach der Mutter die österreichische Staatsbürgerschaft mit Geburt.

Bis zum 30. Juni 1966 erwarben Frauen automatisch die österreichische Staatsbürgerschaft durch Heirat mit einem österreichischen Staatsbürger.

Für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Abstammung oder Eheschließung ist es ohne Belang, ob der Ort der Geburt bzw. der Heirat in Österreich oder im Ausland liegt. Für die Durchführung eines Feststellungsverfahrens ist kein Wohnsitz des Betroffenen in Österreich erforderlich. Der automatisch eingetretene Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft kann auch erst zu einem viel späteren Zeitpunkt von der Staatsbürgerschaftsbehörde festgestellt werden. Es gibt hierfür kein zeitliches Limit.

Mögliche Gründe für den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft

sind seit jeher insbesondere der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit und der freiwillige Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates. Bis zum 30. Juni 1966 verloren überdies Frauen die österreichische Staatsbürgerschaft durch Heirat, wenn sie durch diese automatisch eine fremde Staatsangehörigkeit erwarben. Des weiteren trat bis zum 30. Juni 1966 durch den freiwilligen Eintritt in den öffentlichen Dienst eines fremden Staates ein Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft ein. All diese Gründe haben den automatischen Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft zur Folge. Dieser Verlust tritt auch dann ein, wenn er erst zu einem viel späteren Zeitpunkt von der Staatsbürgerschaftsbehörde festgestellt wird.

Der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit hat nur dann den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft zur Folge, wenn er nicht automatisch, sondern freiwillig bzw. auf Grund eines Antrages oder einer sonstigen Willenserklärung eintritt. Zu prüfen ist auch, ob sich der Betroffene zum Zeitpunkt der Beantragung einer fremden Staatsangehörigkeit möglicherweise in einer ernstlichen Zwangslage befunden hat. In diesem Zusammenhang werden von uns auch die schwierigen Lebensverhältnisse berücksichtigt, mit denen die während der NS-Zeit zur Emigration gezwungenen Menschen damals in der Regel konfrontiert waren. Der Erwerb der israelischen Staatsangehörigkeit durch „Rückkehr“, d. h. Einwanderung in Israel, hat in der Regel nicht zum Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft geführt.



MA 35 –
Einwanderung,
Staatsbürgerschaft,
Standesamt

Die Magistratsabteilung 35 informiert

Fact sheet – fast facts

Der während des zweiten Weltkrieges erfolgte freiwillige Eintritt in den Militärdienst eines gegen Hitler-Deutschland kämpfenden Staates hatte den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht zur Folge. Ebenso wenig führt der in einem fremden Staat geleistete gesetzlich vorgeschriebene Pflichtmilitärdienst zum Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft. Hingegen stellt die freiwillige Verlängerung des Militärdienstes nach Beendigung des Pflichtdienstes einen Verlustgrund dar. Dies gilt auch dann, wenn die Verlängerung ihren Grund darin hat, dass das Militär für die Berufsausbildung des Betroffenen aufkommt, wie es nach unserer Erfahrung in Israel häufig geschieht.

Benötigten Unterlagen:

- schriftlicher Lebenslauf mit Angaben über sämtliche Wohn- und Aufenthaltsorte, die persönlichen Verhältnisse (allfällige Eheschließungen und Kinder), die ausgeübten Berufe, sämtliche Militärdienste und den Erwerb fremder Staatsangehörigkeiten (vom österreichischen Vorfahr und allen Rechtsnachfolgern - Nachkommen bzw. Ehegattin - , deren Staatsbürgerschaft wir feststellen sollen)
- Geburts- und Heiratsurkunden (wie oben vom Vorfahr und den Rechtsnachfolgern; Kopien)
- Einbürgerungs- oder sonstige Urkunden über den Erwerb fremder Staatsangehörigkeiten (Kopien)
- Nachweis der fremden Staatsangehörigkeit(en), die Sie zur Zeit besitzen (Kopie des Reisepasses)
- bei israelischen Staatsangehörigen: Bestätigung über den Zeitpunkt und die Rechtsgrundlage des Erwerbes der israelischen Staatsangehörigkeit (wird vom israelischen Innenministerium ausgestellt)
- bei israelischen Staatsangehörigen: Bestätigung über alle in der israelischen Armee geleisteten Dienste (wird von der israelischen Armee – IDF ausgestellt)
- Nachweise des früheren Besitzes der österreichischen Staatsbürgerschaft (Kopien alter österreichischer Reisepässe, Heimatscheine, Meldezettel etc.)

Fremdsprachige Unterlagen sind (sofern sie nicht englischsprachig sind) bitte mit von einem Dolmetscher angefertigter Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen. Manche österreichische Vertretungsbehörden fertigen auf Wunsch Arbeitsübersetzungen an.

Zuständiges Amt der Landesregierung:

Bitte beachten Sie, dass das Amt der Wiener Landesregierung für Sie nur zuständig ist, wenn Sie im Ausland leben und entweder im Ausland oder in Wien geboren sind. Bei Wohnsitz im Ausland und Geburt in einem anderen österreichischen Bundesland als Wien ist jenes Bundesland für Sie zuständig, wo der Geburtsort liegt (bei Geburt in Niederösterreich beispielsweise das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung). Wenn Sie den Hauptwohnsitz in Österreich haben, ist jenes Bundesland für Sie zuständig, wo dieser Hauptwohnsitz liegt.

Zuständige ReferentInnen:

- **Helmut Alteneichinger, Tel.: (+43 1) 4000 35114, Buchstabe A - G**
- **Emma Lasselsberger, Tel.: (+43 1) 4000 35115, Buchstabe H - P**
- **Erwin Wendling, Tel.: (+43 1) 4000 35116, Buchstabe Q- Z**

e-mail: 80-ref@ma35.wien.gv.at / Fax: (+43 1) 4000 99 35110

Wir stehen Ihnen für persönliche Beratung oder telefonische Auskünfte gerne zur Verfügung.

Vor einer persönlichen Vorsprache bitten wir um telefonische Terminvereinbarung.



MA 35 –
Einwanderung,
Staatsbürgerschaft,
Standesamt

Die Magistratsabteilung 35 informiert

Fact sheet – fast facts

Sonderfälle der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft

Der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Verleihung setzt im Allgemeinen einen mehrjährigen Hauptwohnsitz und rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich voraus.

Betroffener Personenkreis:

Dieses Erfordernis **besteht nicht** für Personen,

- 1) die Österreich vor dem 9. Mai 1945 verlassen mussten, weil sie nationalsozialistische Verfolgung erlitten haben oder zu befürchten hatten oder weil sie wegen ihres Eintretens für die demokratische Republik Österreich verfolgt wurden, und damals staatenlos oder Staatsangehörige eines Nachfolgestaates der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie waren (§ 10 Abs. 1 Z 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 in der derzeit geltenden Fassung, im Folgenden als StbG zitiert).
Solche Nachfolgestaaten waren beispielsweise Polen, die Tschechoslowakei oder Ungarn. Die fremde Staatsangehörigkeit braucht nicht zurückgelegt zu werden. Allerdings müssen die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen (im Wesentlichen: Straffreiheit und gesicherter Lebensunterhalt) erfüllt sein.
- 2) Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft mindestens zehn Jahre ununterbrochen besessen und automatisch – z. B. durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit – verloren haben. Diese können die österreichische Staatsbürgerschaft durch Verleihung wiedererwerben, wenn sie einen Aufenthalt in Österreich haben (§ 10 Abs. 4 Z 1 StbG). Sofern es rechtlich möglich und nach Lage des Falles zumutbar ist, muss die fremde Staatsangehörigkeit zurückgelegt werden. Außerdem müssen die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen (im Wesentlichen: Straffreiheit und gesicherter Lebensunterhalt) erfüllt sein.

Benötigte Unterlagen

Fremdsprachige Unterlagen sind (sofern sie nicht englischsprachig sind) mit einer von einem Dolmetscher angefertigten Übersetzung in die deutsche Sprache, vorzulegen.

- Lebenslauf und ein Foto
- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde(n)
- falls es Vorehen gab, auch die Auflösung, wie Scheidungsurteil oder Sterbeurkunde
- Kopie des Reisepasses
- Bestätigung über den Hauptwohnsitz / Aufenthalt
- Kopie der Einbürgerungsurkunde für die jetzige Staatsangehörigkeit
- Strafregisterauszüge(e) für jene Staaten, in welchen in den letzten 20 Jahren ein mehr als sechsmonatiger Aufenthalt bestand
- Nachweis des gesicherten Einkommens für die letzten 3 Jahre



Die Magistratsabteilung 35 informiert

Fact sheet – fast facts

MA 35 –
Einwanderung,
Staatsbürgerschaft,
Standesamt

Zuständige Referentin:

Marion Dworzack

Tel.: +43 1 4000 35113/ Fax: +43 1 4000 99 35110/ 80-ref@ma35.wien.gv.at

Buchstaben A-K

Alexandra Weninger-Groschner

Tel.: +43 1 4000 35117/ Fax: +43 1 4000 99 35110/ 80-ref@ma35.wien.gv.at

Buchstaben L-Z

Wir stehen Ihnen für persönliche Beratung oder telefonische Auskünfte gerne zur Verfügung.
Vor einer persönlichen Vorsprache bitten wir um telefonische Terminvereinbarung.